

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl

- zum Europäischen Parlament
 - des Kreistages
 - der Stadt- oder Gemeindevertretung
 - der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- am

Datum

09. Juni 2024

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Städte und Gemeinden

Stadt Bergen auf Rügen, Stadt Garz/Rügen, Buschvitz, Gustow, Lietzow, Parchtitz, Patzig, Poseritz, Ralswiek, Rappin und Sehlen

wird in der Zeit vom	20. Tag vor der Wahl	bis	16. Tag vor der Wahl
	20. Mai 2024		24. Mai 2024
während der Öffnungszeiten	Di. 9.00 – 11.30	und	13.30 – 17.30 Uhr
	Mi. 9.00 – 11.30	und	13.30 – 15.30 Uhr
	Do. 9.00 – 11.30	und	13.30 – 15.30 Uhr
	Fr. 9.00 – 12.00		

Ort der Einsichtnahme

Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, 18528 Bergen auf Rügen, Wahlbüro, Zimmer 306

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag

vor der Wahl, spätestens am	16. Tag vor der Wahl	bis		, bei der Gemeindebehörde
	24. Mai 2024		12.00 Uhr	

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr.

Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, 18528 Bergen auf Rügen, Wahlbüro, Zimmer 306

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum
- eine Wahlbenachrichtigung.

21. Tag vor der Wahl
19. Mai 2024

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen getrennt erteilt.
- 4.1 Wer einen Wahlschein für die **Wahl zum Europäischen Parlament** hat, kann an der Wahl in dem Kreis

Vorpommern-Rügen

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises/dieser kreisfreien Stadt

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

- 4.1 Wer einen Wahlschein für die **Kommunalwahlen** hat, kann an der Wahl

- des **Kreistages Vorpommern-Rügen** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Wahlbereiches dieses Kreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- der **Stadt- oder Gemeindevertretung** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Wahlbereiches der Gemeinde, für die der Wahlschein ausgestellt ist,

- der **Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Wahlbereiches der Gemeinde, für die der Wahlschein ausgestellt ist

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

- für die **Wahl des Europäischen Parlamentes** bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung

21. Tag vor der Wahl

bis zum

19. Mai 2024

- für die **Kommunalwahlen** nach § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern bei Deutschen und Unionsbürgern

23. Tag vor der Wahl

bis zum

17. Mai 2024

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw. § 16 Abs. 1 Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern

bis zum

16. Tag vor der Wahl

24. Mai 2024

versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf

- der Antragsfrist

- bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung,
- bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung,
- bei Deutschen und Unionsbürgern nach § 15 Abs. 2 Landes- und Kommunalwahlordnung M-V,

- der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung

oder

- der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V entstanden ist.

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

2. Tag vor der Wahl 07. Juni 2024 , 18.00 Uhr	, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Für die elektronische Beantragung wird auf der Webseite der Stadt Bergen auf Rügen ein Zugangslink bereitgestellt.
Im Wahlbüro des Amtes Bergen auf Rügen, 18528 Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 306, können vom 14. Mai – 09. Juni 2024 Wahlscheine persönlich beantragt sowie die Briefwahl Vorort durchgeführt werden.	Öffnungszeiten: Mo. 9.00 – 11.30 und 13.30 – 15.30 Uhr Di. 9.00 – 11.30 und 13.30 – 17.30 Uhr Mi. 9.00 – 11.30 und 13.30 – 15.30 Uhr Do. 9.00 – 11.30 und 13.30 – 15.30 Uhr Fr. 9.00 – 12.00 zusätzlich zusätzlich : 07. Juni 2024 13.30 – 18.00 Uhr 08. Juni 2024 9.00 – 12.00 Uhr 09. Juni 2024 8.00 – 18.00 Uhr

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem weißen Wahlschein für die Wahl des Europäischen Parlamentes erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl für die Europawahl.

Mit dem gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen erhält der Wahlberechtigte

- die amtlichen Stimmzettel für die Wahlen (grün für die Wahl des Kreistages, gelb für die Wahl der Stadt-/Gemeindevertretung, grau für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters), für die der Wahlschein ausgestellt wurde,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl für die Kommunalwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Ort, Datum

Bergen auf Rügen, 29.04.2024



Die Gemeindebehörde